

BR AKTIV

BR-aktiv ist ein Info-Blatt unseres Rechtsanwaltsbüros. In loser Folge soll es Betriebsräte über interessante Entscheidungen und Themen informieren, aber auch zur intensiveren Bearbeitung von

Problemfeldern genutzt werden können. Hierbei werden vorrangig Themen dargestellt, die Anregungen für Diskussionen liefern, aber auch Anstöße für die Betriebsratsarbeit geben.

Das Thema heute

Betriebsratswahlen: Wieso eigentlich aktives Wahlrecht erst ab 18?

Für Betriebsräte von Interesse

In § 7 S. 1 BetrVG ist geregelt, dass wahlberechtigt alle Arbeitnehmer des Betriebs sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es geht um die **aktive** Wahlberechtigung, nicht um die Wählbarkeit. Nur: welchen Sinn und welche Berechtigung hat es eigentlich, die unter 18jährigen Beschäftigten von der Teilnahme an der BR-Wahl auszuschließen? Sie sind wie alle anderen im Betrieb Arbeitnehmer (bzw. Auszubildende), sie werden wie alle anderen auch vom Betriebsrat vertreten, auch für sie gelten alle Betriebsvereinbarungen. Hier sollten die Betriebsräte einmal den Ausschluss der jüngeren Beschäftigten diskutieren.

Inhalt

In den Kommentierungen zum BetrVG wird diese Altersbeschränkung überhaupt nicht problematisiert. Und ein Blick in andere Bereiche macht deutlich, wie unsinnig diese Altersbeschränkung ist:

- Zur Jugend- und Auszubildendenvertretung können **alle** Arbeitnehmer auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres wählen, zudem die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten vor Vollendung des 25. Lebensjahres (§§ 61 I, 60 I BetrVG).
- Für den Seebetriebsrat können **alle** zum Schifffahrtsunternehmen gehörenden Besatzungsmitglieder unabhängig vom Alter wählen (§ 116 I Nr. 1 BetrVG). Für die Bordvertretung besteht ebenfalls ein aktives Wahlrecht für **alle** Besatzungsmitglieder unabhängig vom Alter (§ 115 II Nr. 1 BetrVG).

- Das aktive Wahlrecht für die Schwerbehindertenvertretung haben **alle** im Betrieb beschäftigten schwerbehinderten Menschen unabhängig vom Alter (§ 94 II SGB IX).
- Ein Blick auf das Personalvertretungsrecht macht die Situation noch wirrer: das Bundespersonalvertretungsgesetz und sieben Landespersonalvertretungsgesetze knüpfen die aktive Wahlberechtigung an die Vollendung des 18. Lebensjahres an, neun Landespersonalvertretungsgesetze aber geben entweder **allen** Beschäftigten unabhängig vom Alter die aktive Wahlberechtigung oder zumindest ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Gründe für den Ausschluss der Jüngeren sind nicht ersichtlich. Auch der Hinweis auf die Volljährigkeit verfängt nicht, weil jedenfalls von 1952 bis 1972 die Volljährigkeitsgrenze bei 21 lag, das aktive Wahlrecht aber ab Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben war.

Bedeutung für die Betriebsratspraxis

Der Ausschluss der Jüngeren von der Betriebsratswahl ist willkürlich. Für die Betriebsratspraxis wiederum wäre es geboten und von erheblicher Bedeutung, wenn auch die unter 18-jährigen den Betriebsrat mitwählen dürften - sie werden ja auch vom Betriebsrat vertreten. Bundesweit handelt es sich immerhin um mehr als 600.000 Arbeitnehmer im Alter von 15 bis 18 - wenn auch nicht immer in Betrieben mit Betriebsrat tätig. Zudem wäre die aktive Wahlberechtigung für Jüngere auch für die Schwellenwerte des BetrVG wichtig, also z.B. für die Zahl der Betriebsratsmitglieder oder der Freistellungen.

Im der Rubrik „Aufsätze“ ist zur Vertiefung des Themas ein Aufsatz unseres Bürokollegen Klaus Bertelsmann enthalten, der in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht - Rechtsprechungs-Report“ (NZA-RR) in der Ausgabe 2/2017 erschienen ist. Der Aufsatz kommt zu dem Ergebnis, dass es sich schlicht um unzulässige **Altersdiskriminierung** Jüngerer handelt und damit um einen Verstoss gegen die EU-Richtlinie 2000/78/EG.

Wir vertreten die Auffassung, dass wegen des Verstosses von § 7 S. 1 BetrVG gegen Europarecht bereits heute schon bei Betriebsratswahlen auch die unter 18-jährigen **aktiv** wahlberechtigt sind. In Betrieben mit Beschäftigten auch unter 18 Jahren sollten Betriebsräte angesichts der im Jahr 2018 anstehenden BR-Wahlen die unzulässige Altersdiskriminierung bei der Wahlberechtigung thematisieren, um Diskussionen anzuregen und ggf. Initiativen anzustossen.